

bereitwerfätte, worin sich ein Brunnen befindet, und einem großen, sehr guten Keller u. aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber hiezu können es täglich beaugenscheinigen und einen Kauf mit ihm abschließen. Die Bedingungen sind sehr annehmbar gestellt.

Den 11. October 1841.

Jakob Wieland, Rothgerbermeister.  
Murrhardt. [Einladung an die Veteranen.] Sonntag den 31. October wird von den Veteranen des Murrhardter Amtes Kirchenparade abgehalten, wozu auch auswärtige Veteranen höflichst eingeladen werden.

Der Zug ordnet sich Vormittags 9 Uhr bei dem Gasthof zum Löwen.

Wer an dem Mittagessen Theil nehmen will, möge es Herrn Löwenwirth Kraus dahier anzeigen.

Der Ausschuss.

Murrhardt. Neue Haringe sind zu 5 Kreuzer per Stück zu haben bei

C. S. Frisäus.

Oppenweiler. [Hopfen = Verkauf.] Unterzeichnete hat gegen zwei Centner dießjährigen sehr gut qualificirten Hopfen zu verkaufen.

Sara Scharpf.

### Belehrung

über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Hausthiere.

(Schluß.)

§. 26.

Wurde ein Pferd, Rind, Schaf oder Schwein von einem wuthverdächtigen Thiere gebissen, und liegt es bei bedeutenderem Werthe desselben in der Absicht des Eigenthümers, solches einer Vorbauungs-Cur zu unterwerfen, so muß bis zur Ankunft eines Thierarztes das gebissene Thier am ganzen Körper genau untersucht, und jede, auch die unbedeutendste Wunde, mit Wasser, Lauge, Salzwasser oder Urin anhaltend ausgespült und die Blutung dadurch längere Zeit unterhalten werden.

§. 27.

Erst nach sorgfältiger Reinigung und nachdem das Bluten aufgehört hat, trocknet man die verletzten Theile ab und zerstört die Wunden in ihrem ganzen Umfang und in gehöriger Tiefe mit dem glühenden Eisen, oder durch Abbrennen von Schießpulver, oder äßt sie mit Spießglanzbutter u. dgl. Der hinzugerufene Thierarzt hat sich davon zu überzeugen, daß alle Wunden auf diese Weise geätzt worden sind, und dafür zu sorgen, daß sie sechs Wochen lang in starker Eiterung erhalten werden.

B a c n a n g, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Bertold.

§. 28.

An einzelnen Stellen des Körpers, z. B. den Schweife, den Ohren, läßt sich durch unverzügliches Abschneiden des verletzten Theils die Gefahr der Mittheilung am schnellsten und sichersten beseitigen.

§. 29.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Reinigung der von dem wüthend gewordenen Thiere besudelten Gegenstände zu richten; der Fußboden und die Wände sind mit siedender Lauge wiederholt abzuwaschen, letztere nachher mit Kalkmilch weißeln, Dielen nöthigenfalls abzuhebeln, das Stroh, sowie hölzerne und andere Geräthschaften von geringem Werthe, wie Stricke, Trinkgeschirre selbst abgängige Kaufen, hölzerne Tröge u. s. m. sind zu verbrennen, eiserne Gegenstände, Ketten, Ringe u. s. w., auszuglühen.

Leinene Decken sollen wiederholt mit siedendem Wasser oder Lauge übergossen, wollene Teppiche aber zwölf Stunden lang mit Chlorgas geräuchernd hierauf gewalkt werden; Lederwerk kann zwei Stunden lang in einer Auflösung von Chlorcalcium eingeweicht werden.

Die Stallungen, worin wuthkranke Thiere gestanden haben, sind nach vorgenommener Reinigung sieben Tage lang leer zu lassen und der Luftzuge auszufehen.

### B a c n a n g.

Naturalien = Preise vom 20. October 1841.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niedrigste.
	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Scheffel Kernen . .	15	—	14	40	—
„ Dinkel alter . .	6	48	6	38	6
„ Dinkel neuer . .	5	54	5	41	5
„ Roggen . .	6	40	—	—	—
„ Gemischtes . .	—	—	—	—	—
„ Weizen . .	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	—	—	—	—	—
„ Haber . .	—	—	—	—	—
„ Haber . .	3	36	3	40	2
„ Weiskorn . .	—	—	—	—	—
1 Simri Einkorn . .	—	—	—	—	—
„ Erbsen . .	—	—	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—	—	—
„ Wicken . .	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . .	—	—	—	—	—
„ Erbsbienen . .	—	20	—	—	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen = Brod . . . . .	24 kr.
Der Kreuzer = Beck soll wägen . . . . .	7 Loth.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. Anzeigen jeder Art werden 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim u.

# Der Murrthal = Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz = Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

no. 86.

Dienstag den 26. October

1841.

Conrad Sam. Luthers Aufenthalt in Heidelberg 1518 erregte in der ganzen Umgegend große Sensation. Haupt-sächlich erklärte sich Heilbronn, Wimpfen, Brackenheim u. dgl. für ihn. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Brackenheim einer der ersten Orte Württembergs war, wo die verbesserte Glaubenslehre durch Conrad Sam, der Pfarrer daselbst war, Eingang fand. Ein Besuch, den ein anerkannter Reher, Eberlen von Günzburg, wiewohl nur einige Stunden, ihm im Pfarrhose zu Brackenheim abstattete, gab den Vorwand zu seiner Absezung. Aber Sam fand in Ulm aus, half diese Reichsstadt reformiren, und lebte da, immer thätig für die anerkannte Wahrheit, obgleich hie und durch Schriften angegriffen, aber unerschüttert, bis er im Jahr 1533 starb.

### Ämliche Bekanntmachungen.

Backnang. In der Ministerialverfügung vom Mai 1837, betreffend die Verbesserung und Unterhaltung der die Ortssetter durchziehenden Strecken der Staatsstraßen,

(G. Bl. von 1837 S. 231 fg.) sind in Betreff der Breite der Fahrbahn, der Herstellung von Kanälen und Dohlen, der Qualität, Lagerung und Aufbewahrung des Unterhaltungsmaterials, der Abführung der Tagwasser, die Einziehung der Geleise, der Beseitigung von Staub und Morast, der Aufstellung von Wegkreuzen und der Freihaltung der Fahrbahn und Kanälen von Dung, Holz und andern Gegenständen Bestimmungen gegeben, die überall, wo denselben ein reger Eifer der Gemeindevorsteher entgegen kam, von günstigem Erfolg begleitet waren.

Um auch für die übrigen, nicht unter die genannte Verfügung fallenden Straßen und Gassen der Ortssetter im Interesse der Salubrität und der Bequemlichkeit des Verkehrs einen bessern Zustand herbeizuführen, hat sich das Ministerium des Innern vermöge Entschliesung vom August d. J. veranlaßt gesehen, den Bezirks-ämtern und Gemeindevorstehern diesen wichtigen Gegenstand ihrer ämlichen Thätigkeit dringend zu empfehlen, und dieselben auf die oben aus-

gehobenen Bestimmungen der Verfügung vom 15. Mai 1837 zur geeigneten Beachtung unter Rücksichtnahme auf die Frequenz der Straßen und Gassen, die Dertlichkeit und die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden hinzuweisen.

Indem sich das Oberamt dieses Auftrags den Gemeindevorstehern gegenüber entledigt, ertheilt es denselben den Auftrag, darüber, was in dieser Beziehung geschehen ist, auf den 1. Mai jeden Jahrs ausführlichen Bericht zu erstatten.

Bei den künftigen Preisvertheilungen an die Ortsvorsteher für bewirkte größere Dertsreinlichkeit wird auch darauf Rücksicht genommen werden, in wie fern letztere neben der Dertsreinlichkeit auch die anderweite Verbesserung des Zustandes der Gassen sich angelegen sein ließen.

Den 12. October 1841.

Oberamt.  
Stoekmayer.

Backnang. Aus den Berichten über den Stand der zur Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen getroffenen Vorkehrungen hat man mehrfältig zu ersehen gehabt, daß zwischen den Angaben der Zahl der musterhaften Saucen-Einrichtungen, so wie der geringeren Borrichtungen dieser Art, für das Jahr 1838 und denen für die Jahre 1839 und 1840 wesentliche Abweichungen und Verschiedenheiten stattgefunden haben.

Da es nun unumgänglich nothwendig ist, daß zu Erhaltung einer fortlaufenden genauen Controle über diese Gegenstände eine vollständig richtige Uebereinstimmung der ursprünglichen Angabezahlen pro 1838 mit den folgenden neuern stets eingehalten werden muß, so werden die Ortsvorsteher aufgefordert, alles Ernstes darauf bedacht zu sein, daß hierin die gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet, und da, wo etwa Abweichungen und Verschiedenheiten in den Gesamtzahlen zwischen den beiden Standpunkten sich ergeben möchten, solche durch anzustellende richtige Liquidationen aufgeklärt werden.

Den 23. October 1841.

Oberamt.

Stoekmayer.

Bachnang. In einigen Gemeinden des Bezirks ist ein Laubenschlaggeld eingeführt.

Nach einer Entschliessung des Ministeriums des Innern kann einer derartigen Abgabe nicht Statt gegeben werden, da sie weder durch ein allgemeines Gesetz begründet, noch aus der Polizeigewalt des Gemeinderaths abzuleiten ist.

Sie wird daher, wo sie eingeführt ist, abgestellt.  
Den 22. October 1841.

Oberamt.

Stoekmayer.

Bachnang. Es wird häufig die Wahrnehmung gemacht, daß neuangeführten Gebäuden eine ganz planlose Situation gegeben und dabei nichts weniger, als auf einen Zusammenhang mit dem ganzen Ort Rücksicht genommen, ja gewöhnlich nicht einmal die nächste Umgebung berücksichtigt wird, so daß sehr häufig die auffallendsten Regelwidrigkeiten dabei zum Vorschein kommen.

Diesem Vorwurf wird begegnet, wenn für den einzelnen Ort auf den Grund eines Gutachtens von Bauverständigen ein allgemeiner Bauplan festgestellt und dieser für die Situation einzelner neu aufzuführender Gebäude zur bleibenden Richtschnur genommen wird.

Ein solcher Bauplan hat die doppelte Aufgabe:  
1) dafür, wie bei eintretender Gelegenheit die im Innern eines bewohnten Orts bereits bestehenden Regelwidrigkeiten im Laufe der Zeit zu entfernen seien, Maas und Ziel zu geben, insbesondere für unregelmäßige Straßen Baulinien zu ziehen;

2) zu bezeichnen, wie im Falle der Ausdehnung eines bewohnten Orts dieselbe zu gestalten, und auf welche neuen Straßen und Bauanlagen hierbei bleibender Bedacht zu nehmen sein möchte, damit fortan regelmäßig gehandelt werde.

Die Regelwidrigkeiten, welche nach Ziffer 1 entfernt werden sollen, sind keine andern, als

a) die ungesetliche Enge der bestehenden Straßen und Gassen, und

b) die in der Bauordnung S. 42 §. „als nun „schier ic.“ gerügte Stellung der Gebäude in ihrer Reihenfolge.

Die Aufgabe, welche durch die Feststellung von Ortsbauplanen in Beziehung auf die bereits bestehenden Straßen, Gassen und Plätze der einzelnen Orte erreicht werden soll, hat daher zum Gegenstand

zu a) die allmähliche Erbreiterung zu enger Straßen und Gassen auf die in der Generalverordnung vom 13. April 1808 Abtheilung A. §. II und beziehungsweise in der Bauordnung Tit. von Kreuz- und Abgassen S. 44 bestimmte Breite;

zu b) die Ziehung angemessener Baulinien für die bereits bestehenden, zwar nicht zu eng, aber in der Reihenfolge der einzelnen Gebäude unregelmäßigen Straßen und Gassen, zu Beseitigung der in der Bauordnung Tit. von Hinein- oder Herfürücken ic. S. 42 gerügten Mängel. (Vergl. auch Tit. von neuen Gebäuden auf neue Hofstätte §. desgl. ic. S. 23.)

Es versteht sich daher von selbst, daß die neuen Ortsbauplane in beiderlei Beziehung im Allgemeinen der Richtung der bereits bestehenden Plätze, Straßen und Gassen zu folgen haben, und nur dazu dienen sollen, im Voraus ein für allemal zu bestimmen, welche Baulinien im Falle der neuherstellung eines abgängigen Gebäudes einzutreten seien, um sowohl die vorschriftsmäßige Straßenbreite, als die erforderliche Regelmäßigkeit allmählig herbeizuführen.

In Beziehung auf die Straßenbreite ist zu berücksichtigen, daß nach der allegirten Feuerpolizeiordnung vom 13. April 1808 schon bestehende Straßen auf wenigstens 40 Fuß erbreitert werden sollen, wogegen für die sogenannten Kreuz- und Abgassen der Bauverordnung a. a. D., die kleinen weniger bedeutenden Nebengassen, der Verkehr sich allein, oder doch hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Bewohner solcher Gassen beschränken, eine Breite von mindestens 25 Fuß genügt, und dabei auf die unter den Häusern befindlichen Keller Rücksicht zu nehmen ist.

Sodann ist bei den der Erbreiterung bedürftigen Straßen und Gassen der Regel nach von der Mitte derselben auszugehen, so, daß jedes neu zu bauende, oder wieder herzustellende Haus bei Straßen wenigstens 20 Fuß, bei Gassen wenigstens 10 Fuß 6 Zoll von der Mitte der Straße oder Gasse entfernt steht. Wo aber die Lokalität z. B. durch absteigendes Terrain, oder unmittelbar dahinterstehende Gebäude einer andern Straßenseite ein entsprechendes Zurückweichen auf beiden Seiten nicht zulassen, ist womöglich die Erbreiterung ganz auf Rechnung derjenigen Seite, wo

ein Zurückweichen gestattet, auszuführen, und hierauf der Bauplan festzustellen.

Wenn aber die Lokalität die Wiederherstellung der abgängig werdenden Gebäude einer oder der andern Straßenseite in Rücksicht auf die gesetzliche Breite gar nicht gestattet, so ist bei Entwerfung des Bauplans auf die Nichtwiederherstellung derselben der Bedacht zu nehmen, somit das bereinstig Offenbleiben der Area der Gebäude dieser Seite in dem Plane gehörig anzudeuten. Es ist übrigens bei der Ausarbeitung solcher Pläne, so weit die bereits bestehenden Straßen und Gassen nach den allegirten gesetzlichen Bestimmungen verändert werden sollen, mit um so größerer Umsicht zu verfahren, als diejenigen Gebäude, welche im Falle ihres Abgängigwerdens gar nicht mehr oder doch nur in geringerem Umfange wieder hergestellt werden dürfen, je näher ihr Zustand eine solche Veränderung erwarten läßt, desto schwerer verkäuflich sein werden.

Sollte endlich je nach den örtlichen Verhältnissen, die Erbreiterung einer oder der andern Straße oder Gasse, überhaupt unthunlich, also keine der angegebenen Maasregeln anwendbar sein, so müßte in einem solchen Falle, welcher jedoch eine erschöpfende Erörterung erfordern würde, die Correction auf Einhaltung möglichst gleichförmiger Baulinien in der bisherigen Breite und Richtung der Straße oder Gasse beschränkt, somit nach der hiernächst folgenden Andeutung verfahren werden.

3. B. kann es sich nur davon handeln, für den Fall des Abgängigwerdens eines oder des andern gegen die Richtung einer bestehenden Straße oder Gasse vorstehenden Gebäudes, demselben die dieser Richtung entsprechende Stellung im Voraus anzuweisen, um Vorsprünge oder Einschnitte oder sonstige Regelwidrigkeiten allmählig zu entfernen.

Aber auch zu 2 ist auf bereits bestehende Gebäude außerhalb Gassen in der Art Rücksicht zu nehmen, daß so viel nur immer möglich der neue Ortsweiterungsplan mit den darin projektirten neuen Straßen die allmähliche Beseitigung solcher Gebäude nicht zur Folge haben müsse, wogegen es sich von selbst versteht, daß wo ganz neuen Erweiterungsprojekten bestehende Gebäude nicht in den Weg treten, hierbei lediglich nach freiem Ermessen mit Berücksichtigung aller zu beachtenden Momente verfahren werden könne.

Unter diese Momente gehört übrigens insbesondere auch da, wo für eine oder die andere Richtung sonst gleiche Gründe sprechen, die Schonung von Gärten und sonstigen vorzugsweise nutzbringenden Grundstücken gegenüber von minder fruchtbaren Gärten.

Ueber die Feststellung solcher Bauplane in den

Hauptorten und größeren Parzellen haben die Gemeindebehörden in 14 Tagen Beschlüsse zu fassen und vorzulegen.

Den 25. October 1841.

Oberamt.

Stoekmayer.

Bachnang. [Haus-Verkauf.] Aus der Gantmasse des verstorbenen Mezzers Conrad Schwarz ist das vorhandene neuerbaute Wohnhaus in der äußern Aspacher Vorstadt zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können sich bei der unterzeichneten Stelle melden; der Tag des Aufstreichs ist auf Samstag den 20. November festgesetzt, und wird der Aufstreich um 2 Uhr auf dem Rathhaus vorgenommen.

Den 14. October 1841.

Stadtschultheißenamt.

Monn.

Zell, Schultheißei Reichenberg. [Brückebau-accord.] Mit höherer Genehmigung wird die hiesige Gemeinde über den Murrfluß eine steinerne Brücke erbauen, deren Arbeiten demnächst beginnen sollen und deren Kosten sich nach dem revidirten Voranschlag auf —: 2047 fl. 12 kr. erlaufen. Die vorschriftsmäßige Verabstreichung dieses Bauwesens ist nun auf Freitag den 5. Novbr. d. J., Vormittags 9 Uhr, verlag; es werden daher die betreffenden Bauhandwerksleute, namentlich Zimmerleute, Maurer und Steinhauer, mit dem Bemerkn hierzu eingeladen, daß das Bauwesen selbst nicht an Privaten, sondern nur an tüchtige und mit solider Bürgschaft sich ausweisende Meister in Accord gegeben wird und sich jeder Accordant über Meisterrecht und Vermögen glaubhaft auszuweisen hat.

Auch werden die Herrn Werkmeister, welche sich zur Beaufsichtigung dieser Brückenbaute befähigt und geneigt finden, ersucht, ihre dießfalligen Anträge möglichst bald mitzutheilen.

Reichenberg den 22. October 1841.

Schultheißenamt.

Molt.

Oberbrüden. [Haus-Verkauf.] Nach dem Tod der Anna Maria Kuppen von hier, ledig, wird nun von deren Erbsmasse ein einstockiges Wohnhaus mit einer Stube, einer Stubenkammer, einer Küche, einem Stall und Laubstall, auch Platz auf der Bühne zu Futter und Geräthschaft, noch ganz neu gebaut, auf Zieler verkauft. Die Liebhaber können sich alle Tage zur Notiz hier einfinden und sogleich einen Ankauf bei der Ortsbehörde hier beschließen, wo dann Donnerstag den 28. d. M., Nachmittags 1 Uhr, bei Speisewirth Gemeinderath Schiefer hier es im öffentlichen Aufstreich verkauft wird.

Die Herren Ortsvorsteher werden gehorsamst ersucht, es ihren Amtsangehörigen bekannt machen zu lassen.

Das Haus steht an der Straße unten im Ort und schickt sich gut für einen Professionisten.  
Den 19. October 1841.

Mit Auftrag,  
Ortsvorstand Schramm.

**Privat-Anzeigen.**

**Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia.“**

Sicherheits-Capital: Fünf Millionen zwei hundert fünfzigtausend Gulden.

Hiermit beehre ich mich anzuzeigen, daß ich Herrn Carl Doderer in Murrhardt die Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft übertragen habe.

Der Generalagent für Württemberg:  
Joseph Garnier in Stuttgart.

In Bezug auf obige Anzeige empfehle ich mich zur Aufnahme von Versicherungen auf Mobilien jeder Art: die Gesellschaft entspricht in Bezug auf die Billigkeit der Prämienhöhe und der Einfachheit und Klarheit ihrer Versicherungsbedingungen allen Anforderungen, welche an ein derartiges Institut irgend nur gemacht werden können. Ich bin jederzeit mit Vergnügen bereit, nähere Auskunft über die Verhältnisse der Anstalt und über jede speziellen Versicherungsanträge zu geben, und die erforderlichen Anzeigen bei den Behörden zu besorgen.

Murrhardt im October 1841.

Carl Doderer.

Ludwigsburg. [Stelle-Antrag.] Hier bis sechs solide fleißige Weber, die schon auf Jacquard-Maschinen gearbeitet haben oder sich bemühen wollen, darauf zu lernen, finden in der Fabrik des Unterzeichneten Aufnahme, wobei noch bemerkt wird, daß sie Kost im Hause des Fabrikherrn erhalten.

Den 19. October 1841.

Joh. Jak. Weigle.

Sulzbach. [Haus- und Schmiedhandwerkzeug-Verkauf.] Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein besitzendes halbes Wohnhaus mit eingerichteter Schmiedwerkstätte und vollständigem Schmiedhandwerkzeug, nebst bedeutendem Kohlenvorrath, an der Poststraße von Hall nach Backnang gelegen, neben dem Gasthaus zum Adler, aus freier Hand zu verkaufen.

Auf diesem Gebäude kann ein thätiger Schmiedmeister sein reichliches Auskommen finden, und würde sich dasselbe seiner vortheilhaften Lage und Geräumigkeit wegen auch für jeden anderen Professionisten sehr gut eignen. Auch erhält der Besitzer dieses Hauses jährlich 2 Klafter Bürgerholz.

Backnang, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Berthold.

Die Liebhaber werden mit dem Anfügen höflich eingeladen, daß sie das ganze Anwesen täglich einsehen und einen Kauf abschließen können mit  
Christian Reber, Wagner.

**Winnenden.**

**Naturalien-Preise vom 21. Octbr. 1841.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel alter . . .	7	—	6	34	5	20
„ Dinkel neuer . . .	—	—	—	—	—	—
„ Roggen . . . . .	7	28	7	20	7	12
„ Gemischtes . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . . . . .	7	12	6	30	5	52
„ Haber . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . . . .	3	30	3	2	2	40
1 Simri Einkorn . . .	—	38	—	36	—	32
„ Erbsen . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weischofen . . . .	—	48	—	44	—	40
„ Ackerbohnen . . . .	—	56	—	52	—	48
„ Wicken laut . . . .	—	48	—	44	—	40
„ Erbsbirnen . . . . .	—	—	—	—	—	—

**Brod = Taxe.**

8 Pfund gutes Kernen-Brod . . . . . 24 Kr.  
Der Kreuzer-Weck soll wägen . . . . . 7 Loth

**Fleisch = Taxe.**

1 Pfund Ochsenfleisch . . . . . — Kr.  
— — Rindfleisch . . . . . 7 —  
— — Kuhfleisch . . . . . — —  
— — Kalbfleisch . . . . . 8 —  
— — Schweinefleisch . . . . . 8 —  
— — Hammelfleisch . . . . . — —  
— — Schafffleisch . . . . . — —

**Heilbronner Frucht-Preise vom 20. Octbr.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	6	45	6	10	4	30
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . . . .	6	—	—	—	—	—
„ Gersten . . . . .	5	52	—	—	—	—
„ Haber . . . . .	3	48	5	12	3	4



Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

**Der Murrthal-Bote,**

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.**

N<sup>ro</sup> 87. Freitag den 29. October 1841.

Unter der Regierung König Friedrichs erschienen die württembergischen Truppen im J. 1799 zuerst auf dem Kriegsschauplatz. Es hatte nämlich das französische Armeecorps unter Lecourbe im Monat October sich der Rheinübergänge bei Mannheim und der Neckarau bemächtigt und die Gegenden bei Bruchsal, Wistloch, Singheim u. s. f. besetzt. General Ney unter ihm Lorcet drang mit einem Corps von 6—7000 Mann gegen Ludwigsburg, Stuttgart und Cannstadt vor, um sowohl das in Cannstadt befindliche österreichische Magazin zu zerstören, als auch die württembergische Residenz und das umgebende Land zu brandschatzen. (Fortf. folgt.)

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Backnang. Die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins hat an den Bezirksverein den 3. dieß Folgendes erlassen:  
„Wir haben, in Betreff des von den Württembergern vor ihrem geliebten Könige ausgeführten Festzuges, das nachstehende königliche Dekret erhalten:

**Der König**

an  
die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Das gestrige schöne Fest zur Feier Meines 25jährigen Regierungs-Jubiläums, in welchem Ich mit freudiger Rührung den lebendigen Ausdruck der Liebe und Dankbarkeit Meines treuen Volkes erkannt habe, gibt Mir Veranlassung, der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, unter Bezeugung Meines gnädigen Dankes für ihre eigene Mitwirkung zu diesem Feste, den Auftrag zu ertheilen, sämtlichen Bezirksvereinen, sowie dem Handels- und Gewerbebestande, in Meinem Namen für den wesentlichen Antheil zu danken, welchen dieselben an einem Feste genommen haben, das Mir stets unvergesslich bleiben wird, und das sich ebensowohl durch die Art und Weise seiner Anordnung und Ausführung, als durch die Gefühle und Gesinnungen, von welchen es Zeugniß gibt, als

ein nachahmungswürdiges Beispiel für alle Volkstämme Deutschlands darstellt.

Stuttgart den 29. September 1841.

Gezeichnet: **Wilhelm.**

Gegengezeichnet: **Wellnagel.**

Die besondere Anerkennung, welche dieser königliche Erlaß für die, nach allgemeinem Urtheile, so ausgezeichneten und im Erfolge so gelungenen Bestrebungen der landwirthschaftlichen Vereine ausspricht, ist für die letzteren zu lohnend; der ganze höchst erfreuliche Inhalt des königlichen Dekretes, namentlich auch dessen Schluß, ist einer größeren Verbreitung zu würdig, als daß wir nicht wünschen sollten, daß alle Mitglieder der Vereine davon Kenntniß erhalten.

Wie es der Centralstelle ihrer Seite zu großer Genugthuung und Freude gereicht hat, die eifrige und würdige Theilnahme der Vereine am Feste wahrzunehmen; so zweifelt sie nicht, daß das von dem Könige Höchstselbst ausgesprochene Anerkenntniß den Eifer der Vereine zu gemeinnützigem Wirken auf dem Felde, welchem das Auge des Königes so besonders zugewendet ist, rege erhalten werde.“

Dem unterzeichneten Vereinsvorstande gereicht es zu besonderem Vergnügen, die Mitglieder des Bezirksvereins, zumal diejenige, welche an dem Festzuge Theil genommen haben, von diesem Erlaße in Kenntniß zu setzen.

Den 9. October 1841.

Stoßmayer.